

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung**

B 7 - 27263 - 9/69

Bonn, den 26. September 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Situation der älteren Menschen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP
- Drucksache V/4611 -**

Namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zur Situation älterer Menschen wie folgt:

1. Welche Erklärung hat die Bundesregierung dafür, daß bisher keine Maßnahmen zur Verbesserung der Alterssicherung und gegen die zunehmende Vereinsamung der älteren Menschen ergriffen wurden?

- a) Die Bundesregierung hat sich energisch um eine finanzielle Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung bemüht; diese Bemühungen haben insbesondere im 3. Rentenversicherungsänderungsgesetz ihren Niederschlag gefunden, das allen Rentnern und Versicherten die Gewähr einer dauerhaften Leistungsfähigkeit ihrer Alterssicherungseinrichtung gegeben hat. Die Bundesregierung erstrebt einen weiteren Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des finanziell Möglichen; sie ist sich dessen bewußt, daß das Vorhandene noch nicht in jeder Hinsicht den Zielsetzungen der Rentenreform des Jahres 1957 entspricht. Nur mit Bedauern kann sie daher zur Kenntnis nehmen, daß gerade dieses Gesetzgebungswerk Gegenstand von Angriffen geworden ist, die auf eine Preisgabe des Erreichten hinauslaufen.
- b) Wenn auch nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung die Behauptung von einer zunehmenden Vereinsamung der älteren Menschen in dieser Allgemeinheit kaum zutrifft, so ist sich die Bundesregierung doch dessen bewußt, daß eine gewisse Gefahr nicht von der Hand zu weisen ist. Es ist aber nicht richtig, daß hiergegen

keine Maßnahmen ergriffen würden. Den Trägern der Sozialhilfe obliegt bereits nach § 75 des Bundessozialhilfegesetzes die Aufgabe, Altenhilfe zu leisten, die insbesondere der Verhinderung von Vereinsamung dienen soll. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit ihnen nehmen sich auch zahlreiche andere Institutionen, insbesondere die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, dieser Aufgabe an. Diese werden auch von der Bundesregierung durch jährliche Leistungen unterstützt.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung seit dem Jahre 1968 in den Bundeshaushaltsplan (Kap. 1102) besondere Mittel zur Förderung gesellschaftspolitischer Maßnahmen für die ältere Generation eingesetzt. Sie hat mit diesen Mitteln seitdem zahlreiche beispielgebende Einrichtungen und Maßnahmen verschiedenster Art gefördert, die der Verbesserung von Kontakten der älteren Mitbürger sowohl untereinander wie mit jüngeren Menschen dienen und der Gefahr einer Vereinsamung entgegenwirken.

2. Warum hat die Bundesregierung keine Schritte unternommen, um die Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung auch bei Arbeitsplatzwechsel zu sichern und um Arbeitsplätze zu schaffen, die besonders für ältere Menschen geeignet sind?
- a) Wie die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion - Bundestagsdrucksache V/3119 - bereits ausgeführt hat, untersucht sie gegenwärtig, wie das

augenblicklich praktizierte System der betrieblichen Alterssicherung wirtschaftspolitisch und gesellschaftspolitisch zweckmäßiger gestaltet werden kann. Die Untersuchungen beschäftigen sich vor allem mit dem Problem der Verfallbarkeit der betrieblichen Pensionsansprüche beim Arbeitsplatzwechsel.

Eine im Auftrage des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung angefertigte Studie über die betriebswirtschaftlichen Effekte bei der Bildung von Pensionsrückstellungen anhand der Betrachtung von Einzelfällen liegt vor und ist der Öffentlichkeit Anfang d. J. zugänglich gemacht worden. Weitere Untersuchungen sind in Vorbereitung.

In neuerer Zeit sind verstärkte freiwillige Bemühungen der verschiedenen Organisationen, insbesondere der Arbeitgeberverbände, festzustellen, die betrieblichen Pensionsansprüche auch bei Arbeitsplatzwechsel unter bestimmten Bedingungen übertragbar zu machen. Die Bundesregierung unterstützt diese Bemühungen und wird sich für eine Gestaltung der betrieblichen Alterssicherung einsetzen, die flexibler ist, der Mobilität besser gerecht wird und soziale Härten beseitigt, die z. Z. nicht ausgeschlossen sind. Sie geht dabei davon aus, daß die Freiheit der Unternehmer, Pensionszusagen zu geben, uneingeschränkt bestehen bleiben soll.

- b) Die Bundesregierung hat auch im Jahre 1969 ihre Bemühungen fortgesetzt, für ältere Arbeitnehmer, die auf dem Arbeitsmarkt keinen Arbeitsplatz finden können, produktive Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, die ihrem besonderen Leistungsvermögen angemessen sind. Solche Arbeitsplätze werden einmal im Rahmen der regionalen und sektoralen Strukturpolitik (u. a. durch das Regionale Förderungsprogramm und die Förderungsprogramme der Bundesanstalt für Arbeit) geschaffen. Ferner hat der Vorstand der Bundesanstalt am 4. Juni 1969 beschlossen, Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, die einen Wirtschaftskredit aus dem Rücklagevermögen der Bundesanstalt haben und ältere Arbeitslose neu einstellen, bei diesem Kredit eine Zinsermäßigung für die Dauer der Beschäftigung des älteren Arbeitnehmers zu gewähren. Arbeitsplätze für aus der Montanindustrie entlassene ältere Arbeitnehmer können ferner nach Richtlinien der Bundesregierung vom 11. Dezember 1959 und nach Artikel 56 des Montanunionvertrages gefördert werden.

Die Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Arbeitslose durch die Bundesanstalt wurden durch das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 weiter verbessert (vgl. §§ 91 ff. AFG). § 91 Abs. 3 Nr. 3 AFG schreibt vor, daß die

Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten für langfristig arbeitslose ältere Arbeitnehmer bevorzugt zu fördern ist. Daneben enthält das AFG besondere Vorschriften über Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer. Danach kann die Bundesanstalt Einrichtungen, die der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer dienen, mit Darlehen und Zuschüssen fördern sowie Lohnzuschüsse an Arbeitgeber leisten, die ältere Arbeitnehmer zusätzlich einstellen.

Unter den beschäftigungspolitischen Hilfen des AFG für ältere Arbeitnehmer außerhalb der Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeitsplätzen ist vor allem auf die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen, die auf die Wiedereingliederung älterer Arbeitsuchender in das Berufsleben gerichtet sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 6 AFG), und auf die Eingliederungsbeihilfe (§ 54 AFG) hinzuweisen. Die Eingliederungsbeihilfe kann auf die Dauer von zwei Jahren bis zur Höhe von 60 v. H. des Tariflohnes bzw. des im Berufe ortsüblichen Lohns an Arbeitgeber gewährt werden, die Arbeitssuchenden, deren Unterbringung u. a. wegen ihres Alters erschwert ist, einen Dauerarbeitsplatz bieten. Sie wird von der Bundesanstalt mit zunehmendem Erfolg zur Erschließung von Arbeitsplätzen für ältere Arbeitnehmer eingesetzt.

Darüber hinaus hat sich der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nachdrücklich dafür eingesetzt, daß im August 1968 die „Gesellschaft zur Verbesserung der Beschäftigtenstruktur mbH“ (GVB) mit dem Sitz in Essen gegründet wurde. Der GVB gehören außer dem Bund (vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung) das Land Nordrhein-Westfalen, die katholische und die evangelische Kirche sowie der Unternehmensverband Ruhrbergbau an. Ziel dieser Gesellschaft ist es, Betriebe für Metall-, Holz- und Kunststoffverarbeitung einzurichten, in denen älteren, schwer vermittelbaren Arbeitslosen neue Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden, die dem Leistungsvermögen des älteren Menschen besonders angepaßt sind und den Übergang in Betriebe der Privatwirtschaft durch eine Aktivierung des beruflichen Leistungsvermögens erleichtern. Bisher konnte die GVB je einen Betrieb in Dortmund und in Essen eröffnen, die Einrichtung eines dritten Betriebes in Gelsenkirchen ist noch für 1969 geplant. Mehrere dort beschäftigte und weiter ausgebildete Arbeitnehmer sind inzwischen von anderen Betrieben übernommen worden.

Den Beschäftigungsproblemen älterer Angestellter trägt ein Beschluß der Bundesregierung Rechnung, bei der Errichtung neuer Dienststellen oder der Übertragung neuer Aufgaben bevorzugt arbeitslose ältere Angestellte einzustellen. Nach diesem Kabinettsbeschuß konnten bisher mehr als 14 000 arbeitslose ältere Angestellte bei Bundesbehörden untergebracht werden.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Aufklärungsarbeit des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, mit der – in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Wirtschaft – in der Öffentlichkeit gegenüber älteren Arbeitnehmern noch bestehenden Vorurteilen entgegengewirkt wird. Zuletzt hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage betr. die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer vom 27. Februar 1969 (Drucksache V/3957) an die Betriebe appelliert, mehr als bisher Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmer bereitzustellen und das besondere Leistungsvermögen älterer Arbeitnehmer stärker zu berücksichtigen. Dabei wurde vor allem auf die Notwendigkeit vorausschauender Personalplanung, sorgfältiger Arbeitsplatzanalysen, rechtzeitiger Umsetzungen und innerbetrieblicher Anpassungsmaßnahmen hingewiesen.

Die aufgeführten Maßnahmen dürften die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmer durch die Schaffung angemessener Arbeitsplätze entscheidend verbessern.

3. Warum hat die Bundesregierung die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nicht so ausgebaut, daß deren Erkenntnisse besonders auch den älteren Menschen zugute kommen?

Die Annahme, die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sei nicht so ausgebaut worden, daß ihre Erkenntnisse auch den älteren Menschen zugute kommen, trifft nicht zu. Vielmehr berücksichtigen Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, die in der jüngeren Vergangenheit beträchtlich intensiviert wurden, alle Kreise der Erwerbsbevölkerung und gerade auch die Gruppe der älteren Arbeitnehmer.

Insbesondere das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit widmet sich dem Gesamtkomplex der Arbeitsmarkt- und Berufsentwicklung in einer durch rasche strukturelle und technologische Veränderungen gekennzeichneten Wirtschaft und Gesellschaft. Weil diese ökonomische und technologische Entwicklung für ältere Arbeitnehmer besondere Probleme stellen kann, gilt die Arbeit dieses Instituts speziell auch der gegenwärtigen und zukünftigen Arbeitsmarkt- und Berufssituation dieses Personenkreises. So hat das Institut in einer Untersuchung „Analyse des Bestands und des Zu- und Abgangs der Arbeitssuchenden von Ende April 1968“ wichtige Feststellungen über die Beschäftigungslage älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt getroffen. Die hier gewonnenen Erkenntnisse werden z. Z. beim Erlaß der Vorschriften zur Durchführung des Arbeitsförderungsgesetzes berücksichtigt. Ferner leistet die Bundesanstalt für Arbeit durch ihre statistischen Sondererhebungen einen maßgeblichen Beitrag für eine auch an den Problemen der älteren Arbeitnehmer orientierte Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

Im übrigen wird im Auftrage des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ein arbeitsmarkt- und berufspolitisches Prognosemodell entwickelt, dessen Ergebnisse ebenfalls Auskünfte über die Situation der älteren Arbeitnehmer als Voraussetzung für gezielte politische Maßnahmen zugunsten dieses Personenkreises erwarten lassen. Darüber hinaus finanziert die Bundesregierung über das Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft (RKW) mehrere Forschungsvorhaben, die sich mit der Gruppe der älteren Menschen im Erwerbsleben beschäftigen.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß die Bemühungen im Bereich der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zugunsten der älteren Menschen, deren bisherige hauptsächliche Ergebnisse sich bereits in der Konzeption des Arbeitsförderungsgesetzes niedergeschlagen haben, verstärkt fortgesetzt werden.

4. Weshalb hat die Bundesregierung die weitere berufliche Tätigkeit älterer Menschen – auch in Form von Teilzeitarbeit – nicht arbeits- und versicherungsrechtlich sowie steuerlich begünstigt?

- a) Die Bundesregierung hat der beruflichen Tätigkeit älterer Menschen und ihrem besonderen Schutzbedürfnis in arbeitsrechtlicher Hinsicht schon lange ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Diese Bemühungen haben ihren Niederschlag auch in der Gesetzgebung gefunden. Nicht zuletzt das in dieser Legislaturperiode verabschiedete Erste Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz vom 14. August 1969 gewährleistet älteren Arbeitnehmern einen verstärkten arbeitsrechtlichen Schutz.

Bereits nach der ursprünglichen Fassung des Kündigungsschutzgesetzes werden ältere Arbeitnehmer, denen aus betrieblichen Erfordernissen gekündigt wird, in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausdrücklich als besonders schutzbedürftig behandelt. Ferner hat das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich klargestellt, daß diese Schutzvorschriften auch über das 65. Lebensjahr hinaus gelten und daß allein die Erreichung des 65. Lebensjahres in der privaten Wirtschaft kein in der Person des Arbeitnehmers liegender Kündigungsgrund im Sinne dieses Gesetzes ist.

Der Notwendigkeit verstärkter Sicherung des Arbeitsplatzes älterer Arbeitnehmer tragen weiter verlängerte Kündigungsfristen Rechnung. Für die Kündigung älterer Angestellter sieht schon das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 verlängerte Kündigungsfristen vor, die mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit zunehmen und nach 12 Jahren Betriebszugehörigkeit 6 Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres betragen. Durch das Erste Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz

werden nunmehr insbesondere auch für ältere Arbeiter längere Kündigungsfristen eingeführt. Sie sind ebenfalls nach der Betriebszugehörigkeit gestaffelt und erreichen drei Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres, wenn das Arbeitsverhältnis 20 Jahre bestanden hat und keine anderweitige Tarifvereinbarung besteht.

Eine weitere arbeitsrechtliche Begünstigung der älteren Arbeitnehmer ist durch das Erste Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz bei Abfindungen im Falle einer gerichtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach einer sozial nicht gerechtfertigten Kündigung in das Kündigungsschutzgesetz eingeführt worden. Die nach Lebensalter und Betriebszugehörigkeit gestaffelte erhöhte Abfindung steigt – sofern nicht bereits der Eintritt in das Rentenalter erfolgt ist – bis zu 18 Monatsverdiensten, wenn der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet und das Arbeitsverhältnis 20 Jahre bestanden hat.

Diese Regelungen gelten grundsätzlich auch für die Teilzeitarbeit. Weder vor noch nach Vollendung des 65. Lebensjahres eines Arbeitnehmers stehen ihr nach den bisherigen Erkenntnissen arbeitsrechtliche Hemmnisse entgegen.

Weitere Verbesserungen der arbeitsrechtlichen Stellung der älteren Arbeitnehmer werden angestrebt, sind aber nur in begrenztem Maße möglich, da derartige Vergünstigungen die Einstellungsaussichten für ältere Arbeitnehmer vermindern könnten. Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die genannte Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer am 27. Februar 1969 dargelegt hat, wird aus diesen Gründen der Spielraum für weitere Fortschritte auf arbeitsrechtlichem Wege beim Schutz älterer Arbeitnehmer eingengt.

- b) Es war eines der Hauptanliegen des Ersten Rentenversicherungsänderungsgesetzes – der sogenannten Härtenovelle –, die Teilzeitarbeit insbesondere älterer Menschen zu fördern. Demgemäß sind die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit bei Teilzeitarbeit wesentlich ausgeweitet worden. Soweit eine Teilzeitbeschäftigung versicherungspflichtig ist, wurde durch die Härtenovelle ebenfalls sichergestellt, daß jede Beitragszeit zu einer Erhöhung der späteren Rente führt. Ein voller Erfolg der getroffenen Maßnahmen wird freilich nur dadurch verbürgt, daß die Arbeitgeber in höherem Maße als bisher Teilzeitarbeitsplätze anbieten. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat in Schreiben an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitsverbände, den Bundesverband der Deutschen Industrie, den Deutschen Industrie- und Handelskammertag und andere Organisationen wiederholt appelliert, Teilzeitarbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

- c) Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die bestehenden steuerlichen Vorschriften eine weitere berufliche Tätigkeit älterer Menschen, insbesondere von Pensionären und Rentnern, nicht behindern.

Personen, die mindestens vier Monate vor Beginn des für die Besteuerung maßgebenden Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Altersfreibetrag von 720 DM. Erfüllen Ehegatten beide diese Voraussetzung, so erhalten sie jeder den Altersfreibetrag.

Bei Altersrentnern, wie z. B. Altersruhegeldempfängern der Sozialversicherung, die ein Arbeitsverhältnis eingehen und ein Einkommen von nicht mehr als 24 000 DM haben, bleibt die Rente bis zu einem Betrag von 5000 DM im Kalenderjahr steuerfrei, während der Arbeitslohn unter Berücksichtigung des Altersfreibetrages besteuert wird.

Pensionäre erhalten für ihre Versorgungsbezüge einen steuerfreien Betrag in Höhe von 25 vH der Bezüge, höchstens 2400 DM im Kalenderjahr. Erhalten sie neben den Versorgungsbezügen noch Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis, so führen der Pensionsfreibetrag und der Altersfreibetrag zu einer wesentlichen Ermäßigung der Steuer, die auf ihre Gesamtbezüge entfällt.

Für Teilzeitarbeit ist im übrigen aufgrund der Ermächtigung in § 42a Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes ein vereinfachtes Besteuerungsverfahren eingeführt worden. Hiernach wird bei laufend in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigten Arbeitnehmern auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten verzichtet und die Lohnsteuer zu Lasten des Arbeitgebers mit 10 v. H. vom Arbeitslohn erhoben, wenn die laufende Tätigkeit über 20 Stunden wöchentlich nicht hinausgeht und der Wochenlohn 60 DM nicht übersteigt. Durch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder ist vor kurzem der Betrag von 60 DM auf 72 DM mit Wirkung ab 1. Juli 1969 erhöht worden.

Die Besteuerung älterer Menschen ist mithin so gestaltet, daß die zu erwartende Steuerbelastung kein ernsthaftes Hindernis für die Aufnahme einer Tätigkeit durch diesen Personenkreis sein dürfte. Im übrigen wird das Problem der Besteuerung von Altersbezügen im Rahmen der Steuerreform überprüft werden.

5. Wieweit sind die von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage der FDP angekündigten Forschungsarbeiten über die Möglichkeit der Einführung elastischer Altersgrenzen für Altersrenten und Pensionen fortgeschritten?

Die Bundesregierung setzt ihre Bemühungen um eine Klärung des Problems fort. Angesichts der

schwierigen finanziellen Situationen können positive Aussagen allerdings z. Z. nicht gemacht werden.

6. Ist die Bundesregierung mit der FDP der Meinung, daß im Zuge der kommenden Steuerreform der älteren Menschen die Freibeträge sowohl bei der Einkommen- und Lohnsteuer als auch bei der Vermögensteuer neu geregelt werden müssen und daß Selbständigen, die ihren Handwerks- oder Einzelhandelsbetrieb aus Altersgründen aufgeben, eine Veräußerung ihres Geschäftsbetriebes zu solchen steuerlichen Bedingungen ermöglicht werden muß, daß der Erlös eine ausreichende Altersversorgung erlaubt?

Die Bundesregierung beabsichtigt, in der kommenden Legislaturperiode eine umfassende Steuerreform durchzuführen. Zu diesem Zweck ist seit Beginn des Jahres eine Sachverständigenkommission tätig, um entsprechende Vorschläge auszuarbeiten. Im Zuge der Steuerreform wird u. a. auch zugunsten der alten Menschen nicht nur die Frage der Erhöhung der steuerlichen Freibeträge und der steuerlichen Begünstigungen von Geschäftsaufgaben aus Altersgründen, sondern darüber hinaus auch die Frage einer Verbesserung und Harmonisierung der Besteuerung der im Alter bezogenen Einkünfte geprüft werden.

Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß in den in der Anfrage angesprochenen Veräußerungsfällen schon nach geltendem Recht Vergünstigungen bestehen, die in der Regel eine ausreichende Altersversorgung erlauben. Der Besteuerung unterliegt nur der Veräußerungsgewinn. Das ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Buchwert des Betriebsvermögens übersteigt. In der Regel macht daher der Veräußerungsgewinn nur einen Teil des Veräußerungserlöses aus. Der die Buchwerte des Betriebsvermögens nicht übersteigende Teil des Veräußerungserlöses steht daher dem Veräußerer ohne ertragssteuerliche Belastung – also auch zur Altersversorgung – zur Verfügung. Auf den Veräußerungsgewinn, der nach § 34 des Einkommensteuergesetzes nur mit der Hälfte des durchschnittlichen Satzes besteuert wird, wird zunächst ein Freibetrag gewährt, der bei der Veräußerung des ganzen Betriebes 20 000 DM beträgt. Dieser Freibetrag kann allerdings nur bis zu einem Veräußerungsgewinn von 80 000 DM voll in Anspruch genommen werden. Er vermindert sich bei einem Veräußerungsgewinn von über 80 000 DM und fällt bei einem Veräußerungsgewinn von über 100 000 DM ganz weg. Ein Veräußerungsgewinn von über 100 000 DM wird in den angesprochenen Geschäftsaufgaben aber nur in Ausnahmefällen entstehen. Unabhängig davon wird im Zuge der Steuerreform geprüft werden, ob die bisher bestehenden Vergünstigungen erweitert werden sollten. Diese Frage kann jedoch nicht losgelöst von der allgemeinen Frage untersucht werden, wie die Besteuerung der im Alter bezogenen Einkünfte insgesamt neu zu regeln ist.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der FDP, daß die Einkünfte von Altersrentnern aus unselbständiger Tätigkeit von der Abgabepflicht zur Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) wieder zu befreien sind und daß Altersrentnern, die sich dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stellen, auf eventuelle Arbeitslosenbezüge die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr angerechnet werden dürfen?

a) Die Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Löhne und Gehälter beschäftigter Rentner den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu entrichten, ist Gegenstand wechselnder gesetzlicher Regelung gewesen. Eine erneute Änderung ist z. Z. nicht beabsichtigt.

b) Die Vorschriften über das Ruhen der Rente bei gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosengeld werden mit Rücksicht auf die durch das Arbeitsförderungsgesetz getroffenen Regelungen in Kürze ohne Bedeutung für Altersruhegeldempfänger sein, die die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben. Nach dem AFG erhalten Altersruhegeldempfänger vom 1. Juli 1970 an kein Arbeitslosengeld. Dafür sind Arbeitnehmer, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr beitragspflichtig. Dabei hat sich der Gesetzgeber von der Überlegung leiten lassen, daß Altersruhegeldempfänger aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind und deshalb die Gewährung von Arbeitslosengeld weder nach Beendigung ihrer bisherigen noch einer später aufgenommenen Beschäftigung gerechtfertigt erscheint. Dieser Regelung haben im Deutschen Bundestag alle Fraktionen zugestimmt.

8. Stimmt die Bundesregierung mit der FDP darin überein, daß der soziale Wohnungsbau in Zukunft stärker als bisher die Aufgabe haben muß, ältere Menschen mit Wohnungen zu versorgen, die nach Lage und Ausstattung auf deren Bedürfnisse abgestellt sind, daß außerdem in Demonstrativbauvorhaben des Bundes Auflagen aufzunehmen sind, die den Bau von Altenwohnungen vorschreiben, und daß ferner bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln für den Eigenheimbau darauf geachtet werden muß, daß eine ausreichende Anzahl von Einliegerwohnungen für ältere Menschen gebaut wird?

Zu dem Personenkreis, dessen Wohnraumversorgung in jedem Falle der besonderen Hilfe des Staates bedarf, gehören insbesondere die alten Menschen. Die Bundesregierung betrachtet daher die Versorgung der betagten Menschen mit Wohnraum, der ihren Bedürfnissen entspricht, als vordringliche Aufgabe. Sie stellt, abgesehen insbesondere von den Bundesmitteln gemäß § 19a des II. Wohnungsbaugesetzes und den Wohnungsbaumitteln für Flüchtlinge und Aussiedler (die jährlich den Ländern bereitgestellt werden und die zu einem nicht unbedeutenden Teil dem Wohnungsbau für alte Menschen zugute kommen) noch besondere Bundes-

mittel bereit (Kap. 25 03 Tit. 852 25). Dadurch wird den Ländern, denen die Durchführung der Gesetze auf dem Gebiete des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens obliegt, eine nicht unwesentliche Hilfe zuteil. Mit Hilfe der bis Ende des Jahres 1968 hierfür zur Verfügung gestellten besonderen Bundesmittel in Höhe von 158 Mio DM konnten rd. 26 000 Altenwohnungen und rd. 38 400 Wohnheimplätze zusätzlich gefördert werden. Für dieses Jahr sind im Haushalt wiederum 40 Mio eingestellt.

Die Beschlüsse der Bundesregierung im Herbst des vergangenen Jahres zur mittelfristigen Finanzplanung sehen die Beibehaltung des gegenwärtigen Bewilligungsrahmens vor. Es zeichnet sich jedoch schon jetzt ab, daß dieser Betrag nicht ausreichen wird, weil die Nachfrage nach diesen Mitteln eine steigende Tendenz erkennen läßt. Die Bundesregierung bleibt daher bemüht, dieser Entwicklung im Rahmen der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung Rechnung zu tragen.

Die in der Anfrage bei Demonstrativbauvorhaben gewünschte Auflage – den Bau von Altenwohnungen vorzuschreiben – ist bereits Bestandteil der vom Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau herausgegebenen Grundsätze für die Förderung von Demonstrativbauvorhaben. Danach sind bei diesen Maßnahmen als Planungsziel u. a. . . . „Wohnungen für alte Menschen . . .“ besonders zu berücksichtigen.

Soweit Familienheime mit zwei Wohnungen errichtet werden, ist es zu begrüßen, wenn der Bauherr eine Wohnung einem Bewerber aus dem Personenkreis der alten Menschen überläßt. Durch Auflagen wird sich eine Einflußnahme auf die Art und Weise der Belegung von Einliegerwohnungen in Eigenheimen allerdings nur schwer erreichen lassen; dagegen erscheint eine verstärkt auf dieses Ziel gerichtete Öffentlichkeitsarbeit geboten.

9. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der FDP, daß bei der Schaffung sog. zentraler Orte in ländlichen Gebieten der Bau von Wohnungen für „Altenteiler“, die ihren Hof verlassen wollen, besonders gefördert werden muß?

Im Rahmen der allgemeinen Wohnungsbauförderung wird die Schaffung von Wohnraum in zentralen Orten allgemein mit Vorrang gefördert. Diese Förderung erstreckt sich auch auf den Bau von Wohnungen für alte Menschen, auch für solche, die ihren Hof oder ihren bisherigen Wohnort in ländlichen Gebieten verlassen wollen.

Ein generelles Bedürfnis für eine darüber hinausgehende besondere Förderung des Baues von „Altenteiler“-Wohnungen in zentralen Orten ist der Bundesregierung bisher jedoch nicht bekannt geworden. Landwirte, die ihre Unternehmen an die Hofnachfolger übergeben, behalten in der Regel ihren Wohnsitz im Betrieb bei, zumal sie zumeist

noch im gewissen Umfang weiter mitarbeiten. Bei Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens im Wege des Verkaufs oder der Verpachtung als Voraussetzung für den Bezug des Altersgeldes oder der Landabgaberente kann das Wohngebäude zurückbehalten werden. Ein Bedarf an „Altenteiler“-Wohnungen wird daher nur in Einzelfällen auftreten, und zwar weniger in zentralen Orten als in den jeweiligen Heimatgemeinden. Im übrigen fördert der Bund seit 1963 Altenteilerwohnungen auf Siedlungsbetrieben.

10. Weshalb hat die Bundesregierung die Anregung der FDP nicht aufgegriffen, älteren Menschen einen verbilligten Telefonanschluß zuzugestehen?

Die Deutsche Bundespost sieht sich aus folgenden Überlegungen nicht in der Lage, älteren Menschen von sich aus einen verbilligten Telefonanschluß zuzugestehen:

Die monatliche Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, der Amtsleitung und des Sprechapparates. Für jeden Anschluß muß die Deutsche Bundespost durchschnittlich 5000 DM investieren, in abgelegenen Gebieten manchmal 8000 bis 10 000 DM und mehr. Weder die einmalige Einrichtungsgebühr von 90 DM noch die laufende monatliche Grundgebühr decken unter diesen Umständen die Selbstkosten der Deutschen Bundespost. Die monatliche Grundgebühr sollte die Gegenleistung für die verkehrsunabhängigen Aufwendungen (Amtsanschlußorgan, Amtsleitung, Sprechapparat) sein, die die Deutsche Bundespost bei jedem Anschluß, auch dann, wenn bei ihm nur wenige oder gar keine Gesprächsgebühren aufkommen, zu investieren hat, während die eigentlichen Gesprächsgebühren den verkehrsabhängigen Aufwendungen (Orts- und Fernvermittlungsstellen, Verbindungsleitungen usw.) gegenüberstehen. Wenn in den meisten Ländern – so auch in der Bundesrepublik Deutschland – auf eine Kostendeckung bei den Grundgebühren verzichtet wird, so ist dies bereits als ein Entgegenkommen zu werten. Die verbilligte „Eintrittskarte“ zum öffentlichen Fernsprechnetz in Form der nicht kostendeckenden einmaligen Einrichtungsgebühr von 90 DM und der laufenden monatlichen Grundgebühr von maximal 18 DM stellt also insgesamt bereits eine Vergünstigung dar. Darüber hinaus nach einzelnen Teilnehmergruppen zu differenzieren (Betagte, Alleinstehende, Rentner, Schwerbeschädigte, Körperbehinderte, Kranke usw.) wäre – abgesehen vom finanziellen Ausfall – auch aus Gründen des Verwaltungsaufwandes bei dem Massenbetrieb des Fernsprechnetzes nicht möglich.

Eine Gebührenermäßigung im Fernsprechnetz wird nur den Kriegsblinden gewährt; sie geht auf einen Beschluß des Deutschen Reichstages aus dem

Jahre 1931 zurück. Für die Regelung war die Tatsache entscheidend, daß damals nur ein begrenzter Personenkreis in Frage kam, der nicht zunahm, sondern sich nach und nach verringerte. Schon damals war ausdrücklich festgelegt worden, daß die Regelung auf Kriegsblinde beschränkt bleiben müsse, daß also eine Ausdehnung auf andere Kreise nicht in Betracht komme. Dabei war berücksichtigt worden, daß die Post als eigenwirtschaftlicher Betrieb nicht zur Erfüllung allgemeiner Fürsorgeaufgaben berufen ist.

Ob in Einzelfällen, in denen dies nach der speziellen Situation eines alten Menschen besonders wünschenswert erscheint, der Träger der Sozialhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes zu den Kosten eines Fernsprechanchlusses beiträgt, obliegt dessen pflichtgemäßem Ermessen, das an Weisungen der Bundesregierung nicht gebunden ist.

11. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß für ältere Menschen in den verkehrsarmen Zeiten preisliche Anreize zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegeben werden sollen und daß die Bundesbahn häufiger die verbilligte Hin- und Rückfahrt älterer Menschen zu Urlaubs- und Kuraufenthalten ermöglichen sollte?

Die Bundesregierung teilt durchaus die Ansicht, daß den älteren Menschen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in den verkehrsarmen Zeiten erleichtert werden sollte. Sie weist jedoch darauf hin, daß sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, die sich sowohl aus dem Bundesbahngesetz wie auch aus dem Personenbeförderungsgesetz ergeben, nicht

in der Lage ist, die Einführung derartiger Tarifsonderangebote zu verlangen.

Die Bundesregierung hat es deshalb begrüßt, daß die Bundesbahn für ihren Bereich verschiedene Sonderaktionen durchgeführt hat, die den erwünschten sozialen Effekt und gleichzeitig ein wirtschaftlich günstiges Ergebnis hatten. Sie muß es jedoch dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn, der die Verantwortung für eine wirtschaftliche Gestaltung des Bundesbahnbetriebes trägt, überlassen, zu bestimmen, in welchen zeitlichen Abständen und unter welchen Bedingungen Vergünstigungen dieser Art eingeräumt werden.

12. Stimmt die Bundesregierung mit der FDP darin überein, daß bei Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs entsprechende Förderungsmittel für die Altenerholung eingesetzt werden müssen?

Die Bundesregierung hat die Bedeutung der Altenerholung durchaus erkannt. Sie sieht sie allerdings nicht unter dem Gesichtspunkt einer Förderung des Fremdenverkehrs, sondern als gesellschaftspolitische Aufgabe. Sie hat deshalb – über die beträchtlichen Mittel hinaus, die Länder, Gemeinden, Freie Wohlfahrtsverbände und andere Institutionen bereits für die Altenerholung zur Verfügung stellen – vorgesehen, daß die von ihr in den Bundeshaushalt eingestellten Mittel zur Förderung gesellschaftspolitischer Maßnahmen für die ältere Generation auch zur Förderung von Modelleinrichtungen der Altenerholung bestimmt sind. In den maßgebenden Richtlinien vom 16. Juli 1968 ist das unter Nr. 1 ausdrücklich vorgesehen.

Hans Katzer